

# 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur öffentlichen Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung – GebS) des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“

Aufgrund von § 56 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 50 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 25. November 2013 mit Wirkung zum 1. Januar 2014 folgende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 1. Januar 2011 beschlossen:

## Artikel 1

### § 9 – Höhe der Abwassergebühren

wird wie folgt geändert:

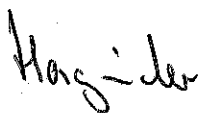
In § 9 Absatz 2 wird die Gebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 6 auf **0,41 €/m<sup>2</sup>** versiegelter Grundstücksfläche festgesetzt.

In § 9 Absatz 3 Nr. 1 wird die Gebühr für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen gemäß § 8 Absatz 1 auf **21,25 €/m<sup>3</sup>** Abwasser festgesetzt. Pro durchgeführte Grubenentsorgung wird eine Grundgebühr in Höhe von **20,83 €** erhoben.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 26.11.2013



Hergenröder  
Bürgermeisterin



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Eigenbetrieb unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.